

Information zu § 5 (1) Satz 4 HBO - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

In § 5 (1) Satz 4 HBO wird geregelt, dass **bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [...] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.**

Uns erreichen derzeit vermehrt Anfragen (insbesondere bei GK4 und GK5), ob die o.g. Regelung für den Feuerwehreinsatz in Frankfurt am Main notwendig ist.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Feuerwehrezufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes **bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind in Frankfurt am Main erforderlich.**

Dies ist insbesondere notwendig um:

1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen
3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen
5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.

Beratungsanfragen zu der o.g. Thematik sind daher regelmäßig entbehrlich.

Weiterhin weisen wir nochmals deutlich daraufhin, dass die Brandschutzdienststellen bei Verfahren der GK 4 und GK5 nur noch marginal eingebunden sind.

Bei der Genehmigung von Abweichungen erfolgt die Kommunikation durch die Branddirektion ausschließlich über die Bauaufsicht.

Eine Vorab-Beratung zu Abweichungsentscheidungen (insbesondere zur o.g. Thematik) ist nach außen in Verfahren des Regelbaus regelmäßig nicht vorgesehen.

Nähere Informationen finden Sie diesbezüglich auf unserer Homepage:

<http://www.feuerwehr-frankfurt.de/vorbeugung/index.php/fuer-planer/einsatzmoeglichkeiten-von-hubrettungsfahrzeugen>

